

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0246/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 09.10.2023 den Artikel „Neuer Inhaber führt drei Stralsunder Apotheken in die Insolvenz“. Hierin üben Mitarbeiter harsche Kritik an dem namentlich genannten neuen Chef. Dieser schweige zu den Vorwürfen:

„Es ist Wahnsinn, wie man ein laufendes Unternehmen innerhalb von ein paar Monaten so gegen die Wand fahren kann“, sagt eine Mitarbeiterin, die anonym bleiben möchte. Überraschend sei dies jedoch nicht gekommen. Für die Kollegen hat es sich schon länger angekündigt. „So sind zum Beispiel Rechnungen nicht gezahlt worden. Wir wurden auch oft angesprochen - auch von Kunden - ob alles in Ordnung ist. Wir haben die Fassade aufrecht gehalten, lassen uns nichts anmerken, machen weiter.“

Der eingesetzte Insolvenzverwalter kommt dahingehend zu Wort, dass dies die erste Pleite einer Apotheke in Mecklenburg-Vorpommern sei. Die Modalitäten des Insolvenzverfahrens und einer möglichen Übernahme werden erläutert. U. a. erläutert der Insolvenzverwalter, es sei gelungen, die Weiterbelieferung mit Medikamenten sicherzustellen. Sie hätten keine Medikamente mehr bestellen können, da die Lieferanten nicht bezahlt worden seien.

Eine Mitarbeiterin kritisiert, dass mit ihnen nicht gesprochen werde und sie alles über den Buschfunk erfahren. Die Angestellten hätten, nach dem sie ihren Chef wochenlang nicht

gesehen hätten und Gehälter erst verspätet ausgezahlt worden seien, ihn für ein Gespräch aufgesucht.

Auf Gesprächsanfrage der Zeitung habe der Inhaber erklärt, dass er dafür keine Zeit habe.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex geltend.

Nach seiner Auffassung sei in dem Beitrag die journalistische Sorgfaltspflicht gravierend verletzt worden, da einseitig berichtet und gegen die Persönlichkeitsrechte des diffamierten Apothekers verstoßen worden sei. Hier werde suggeriert, dass die von einer früheren Apothekerin übernommenen und offensichtlich investitionsbedürftigen Apotheken durch notwendige Investitionen in den Ruin geführt worden seien. Zudem würden Meinungen, Gerüchte und teilweise Hetze der Mitarbeitenden unwidersprochen abgebildet.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine fehlende konkrete Konfrontation des Apotheken-Inhabers.

III. Der Geschäftsführer Finanzen der Mediengruppe nimmt für die Beschwerdegegnerin Stellung.

Im Hinblick auf die Insolvenz des Apothekers sei die Berichterstattung ethisch nicht zu beanstanden. Die Berichterstattung sei zutreffend, der Inhaber der Apotheken sei auch zum Sachverhalt befragt worden und habe die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen, habe dafür aber „keine Zeit“ gehabt. Dies habe die Beschwerdegegnerin in ihrer Berichterstattung auch transparent dargestellt.

Die Wiedergabe der Meinungen und Auffassungen der Mitarbeiter der Apotheken sei grundsätzlich nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf ein Detail habe es nach der Veröffentlichung des Artikels noch einen Nachtrag gegeben, nachdem die Frau des Apothekers über einen Anwalt habe mitteilen lassen, dass sie nicht im Urlaub gewesen sei und ihre Reisen selbst finanziere. Diese Stellungnahme, die der Beschwerdegegnerin zum Zeitpunkt der Drucklegung des Ausgangsartikels noch nicht vorgelegen habe, sei in der Ausgabe vom 04.04.2024 abgedruckt und auch online ergänzt worden.

Der Stellungnehmende hat den entsprechenden Print-Nachtrag vorgelegt sowie den Online-Beitrag verlinkt. Im Print heißt es:

„Nachtrag

STRALSUND. In dem Artikel „Bittere Pleite: Neuer Inhaber führt drei Apotheken in die Insolvenz“ vom 8. März 2024 haben wir berichtet, dass Frau [Name], die Frau des Apothekers auf einer Dubai-Reise gewesen sei. Frau [Name] lässt uns über ihren Anwalt mitteilen, dass sie nicht im Urlaub gewesen sei und sie ihre Urlaubsreisen selber finanziere.“

Ein Verstoß gegen den Pressekodex liege damit nicht vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass der Betroffene ausreichend konfrontiert wurde.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht mit fünf Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme.

Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>